

Jugendordnung der Kreissportjugend Unstrut-Hainich (KSJUH) im Kreissportbund Unstrut-Hainich e. V. (KSBUH)

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Kreissportjugend Unstrut-Hainich (im Folgenden KSJUH benannt) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Unstrut-Hainich e.V. (im Folgenden KSBUH benannt). Sie ist der Interessenvertreter der Mitglieder des KSBUH im Alter bis zu 27 Jahren in sportlichen sowie allgemeinen Jugendfragen.
- (2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSBUH selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Ihr Sitz ist Mühlhausen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die KSJUH bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein.
- (2) Die KSJUH ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) In ihrem gesellschaftlichen Engagement tritt die KSJUH für die Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenwürde, soziale Sicherheit sowie den Schutz der Umwelt ein.

§ 3 Zweck

- (1) Die KSJUH leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.
- (2) Die KSJUH will durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen und Verbänden deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
- (3) Die KSJUH will Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen nehmen. Dies geschieht neben dem sportlichen Üben und Trainieren unter der Hauptverantwortung der Verbände und Vereine vor allem durch eine interessante und abwechslungsreiche allgemeine Jugendarbeit.
- (4) Die KSJUH erkennt an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigen können.
- (5) Die KSJUH pflegt enge partnerschaftliche Beziehungen zu freien Trägern der Jugendhilfe und öffentlichen Institutionen des Kreises Unstrut-Hainich.
- (6) Die KSJUH setzt sich für die Pflege der internationalen Verständigungen ein.
- (7) Die KSJUH setzt sich für die Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen ein.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der KSJUH sind:
 - a) der Kreisjugendtag
 - b) der Vorstand

§ 5 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der KSJUH.
- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine und Kreisfachverbände
 - b) Mitgliedern des Kreisjugendvorstandes
- (3) Die Vereins- und Verbandsjugenden entsenden je einen Delegierten zum Kreisjugendtag. In der Regel sollte dies die Jugendwartin/ der Jugendwart sein.
- (4) Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - Beratung von Grundsatzfragen
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung der KSJUH
 - Beschluss von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Kreisjugendvorstandes
 - Entgegennahme und Beschlussfassung der Berichte des Kreisjugendvorstandes
 - Entlastung des Kreisjugendvorstandes

- Wahl der Delegierten zu den Landesjugendtagen
- Wahl des Kreisjugendvorstandes

(5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre statt und soll mindestens einen Monat vor dem Kreissporttag des KSBUEH stattfinden.

(6) Der Kreisjugendtag wird vier Wochen vorher vom Kreisjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.

(7) Ein außerordentlicher Kreisjugendtag kann auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages einberufen werden.

(8) Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(9) Beschlüsse der KSJUEH werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Kreisjugendvorstand

(1) Der Kreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem Stellvertreter / -in
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- 1-4 Beisitzer / -innen,
- 1-2 Jugendsprecher / -in, die / der zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt ist.

(2) In den Kreisjugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins des KSBUEH ist. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendvorstandes im Amt.

(3) Der / Die Vorsitzende ist ordentliches Vorstandsmitglied des KSBUEH.

(4) Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSBUEH. Er entscheidet über die Verwendung der KSJUEH zufließenden Mittel.

(5) Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des KSBUEH, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendvorstand ist dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des KSBUEH gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Beratung binnen zwei Wochen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Der / Die Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der KSJUEH nach innen und außen. Ist sie / er nicht volljährig, bestimmt der Kreisjugendvorstand ein volljähriges anderes Mitglied des Kreisjugendvorstandes, welches die KSJUEH rechtskräftig vertritt.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode des Kreisjugendvorstandes endet.

§ 7 Ordnungen

(1) Der Vorstand erarbeitet Ordnungen (Geschäfts-, Wahl-, Ehrungs-, Zuwendungs-, Zahlungsordnung und ggf. weitere Ordnungen) unter Beachtung der Ordnungen des KSBUEH, die durch den Kreisjugendtag bestätigt werden müssen.

(2) Sie bilden die Grundlage der Arbeit der Organe der KSJ.

§ 8 Verwaltung der Kreissportjugend

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die KSJUEH eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und nach Anweisung des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet. Er ist innerhalb der Struktur des KSBUEH für die Belange des KSJUEH verantwortlich.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden.

§ 10 Auflösung der KSJUH

Für die Auflösung ist der Kreisjugendtag zuständig. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Delegierten der KSJUH einschließlich des anwesenden Vorstandes der KSJ. Bei Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen der KSJUH dem KSBUH zu, das dieser vorzugsweise für die Jugendarbeit verwendet.

Verabschiedet zum Kreisjugendtag am 10.04.2019